



Baden-Württemberg.de

📅 16.06.2020

KINDER

# Fragen und Antworten zum Kita- und Grundschulbetrieb ab 29. Juni



Wir haben die wichtigsten Fragen und Antworten zur Wiederaufnahme des Kita- und Grundschulbetriebs zusammengefasst.

## Wann endet der reduzierte Regelbetrieb an Grundschulen und Kitas? ▼

Die am 16. Juni verkündete Änderung der Corona-Verordnung des Landes schafft die rechtlichen Voraussetzungen für die Rückkehr zum Regelbetrieb an den Kindertagesstätten und an den Grundschulen mit Wirkung zum 29. Juni.

Ab dem 29. Juni ist dann eine weitere Öffnung von Schulen und Kitas möglich. Dieser Termin ist fix. Aufgrund der konkreten Bedingungen vor Ort kann es aber zu Abweichungen von diesem Termin

kommen. Wenn es zu Abweichungen kommt, dann weil etwa im konkreten Fall nicht 100 Prozent des Personals zur Verfügung steht.

---

## Wann beginnt der reguläre Unterricht an den Schulen und die reguläre Betreuung in den Kitas? ✓

Ab dem 29. Juni soll an den Kitas und Grundschulen, in Grundschulförderklassen und Schulkindergärten wieder eine möglichst reguläre Betreuung stattfinden.

An den weiterführenden Schulen ist das Mindestabstandsgebot zwischen Schülerinnen und Schülern weiter maßgeblich. Daher findet dort weiterhin Unterricht im rollierenden System und ein Wechsel zwischen Fernlernen und Präsenzunterricht statt.

---

## Warum können Grundschulen und Kitas jetzt wieder umfassend öffnen? ✓

Grundlage für die Öffnung ist die [Bewertung von Studienergebnissen](#), wonach Kinder unter zehn Jahren nicht in besonderem Maße zum Pandemiegeschehen beitragen. Daraus erfolgt die Bewertung, dass in dieser Altersgruppe auf das Abstandsgebot verzichtet werden kann. Auf dieser Grundlage kann daher in den Kitas und Grundschulen eine weitergehende Öffnung erfolgen und Unterricht und Betreuung können im Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen stattfinden.

[Meldung: Erste Ergebnisse der Studie über Corona bei Kindern](#)

---

## Was ändert sich im Vergleich zum reduzierten Regelbetrieb? ✓

Eine Reduktion der Kinderzahl an Grundschulen und Kitas ist nicht mehr notwendig. Wichtig ist dabei, dass die jeweiligen Gruppen oder Klassen möglichst konstant bleiben und sich nicht vermischen, auch nicht in den Pausen. Die konkreten Details werden mit einer gesonderten Anpassung der [Corona-Verordnung Schule](#) geklärt. Diese wird zügig veröffentlicht.

---

## Unter welchen Auflagen öffnen Schulen? ✓

Der Betrieb von Schulen wird gestattet, sofern dies unter den Bedingungen des Infektionsschutzes möglich ist. Die jeweils geltende Fassung der [Corona-Verordnung Schule](#) ist einzuhalten. Dort sind die konkreten Auflagen zu Abstandsregelungen und Ähnlichem festgelegt.

- Es ist der in der [Corona-Verordnung Schule](#) in der jeweils geltenden Fassung festgelegte Abstand einzuhalten.
- Der tägliche Betriebsbeginn, das tägliche Betriebsende und die Pausen sollen insbesondere durch eine zeitliche Staffelung so organisiert werden, dass das Abstandsgebot und eine Trennung von Schülergruppen eingehalten werden können, die Klassen sollen möglichst konstant bleiben und sich nicht vermischen.

- Die erforderlichen Hygienemaßnahmen müssen durchgeführt werden können, insbesondere Händewaschen und mehrmals tägliches Lüften.
- Die Reinigung der Einrichtung muss täglich erfolgen, Handkontaktflächen müssen regelmäßig, nach Möglichkeit mehrmals täglich, mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden.

Es werden ausschließlich Kinder ohne Anzeichen einer SARS-CoV-2-Infektion betreut. Auch das Personal muss gesund sein, ebenso wie alle Angehörigen des Haushalts und Personen, die das Kind zur Kita bringen. Kinder mit Krankheitsanzeichen dürfen die Schule nicht betreten bzw. müssen umgehend abgeholt werden.

Mit Beginn des Regelbetriebs unter Pandemiebedingungen ab dem 29. Juni sowie zu Beginn des neuen Kindergarten-/Schuljahres haben die Eltern und alle Beschäftigten eine entsprechende schriftliche Erklärung abzugeben, die dokumentiert wird.

Das Kultusministerium hat [Schutzhinweise](#) veröffentlicht.

---

## Unter welchen Auflagen öffnen Kitas? ✓

Der Betrieb der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege wird unter Pandemiebedingungen möglich sein. Die Betreuung erfolgt in der seither besuchten Kita und in konstanten Gruppen. Das Abstandsgebot gilt weiterhin für die Beschäftigten, aber nicht unter den Kindern. Der Betreuungsumfang kann unter den bisherigen Zeiten bleiben. Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang ein Kind wieder am Betrieb der Einrichtung teilnehmen kann, trifft deren Leitung. Wenn pandemiebedingt Personal nicht zur Verfügung steht, können die Träger den Mindestpersonalschlüssel innerhalb enger Grenzen unterschreiten. Die Nutzung weiterer geeigneter Räumlichkeiten ist möglich, beispielsweise um Gruppengrößen zu verkleinern oder Gruppen zu teilen, wenn Personal vorhanden ist.

Es werden ausschließlich Kinder ohne Anzeichen einer SARS-CoV-2-Infektion betreut. Auch das Personal muss gesund sein, ebenso wie alle Angehörigen des Haushalts und Personen, die das Kind zur Kita bringen. Kinder mit Krankheitsanzeichen dürfen die Schule nicht betreten bzw. müssen umgehend abgeholt werden.

Mit Beginn des Regelbetriebs unter Pandemiebedingungen ab dem 29. Juni sowie zu Beginn des neuen Kindergarten-/Schuljahres haben die Eltern und alle Beschäftigten eine entsprechende schriftliche Erklärung abzugeben, die dokumentiert wird.

Es sollen zusätzliche Testmöglichkeiten für Kinder wie auch Beschäftigte an Schulen und Kitas geschaffen werden. Die konkrete Anpassung der Teststrategie berät der Ministerrat der Landesregierung am 23. Juni.

---

## Was gilt für die Kindertagespflege? ✓

Die Kindertagespflege kann ab dem 29. Juni vollumfänglich ohne besondere Einschränkungen wieder stattfinden. Für Kindertagespflegestellen, Tagesmüttern und Tagesvätern gelten ebenfalls die Schutzhinweise für die Betreuung in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen während der

Coronapandemie des KVJS, der Unfallkasse Baden-Württemberg und des Landesgesundheitsamtes in ihrer jeweils gültigen Fassung umgesetzt werden.

Anwesende Erwachsenen müssen, soweit sie nicht zum gleichen Haushalt gehören, einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zueinander einhalten.

---

### Wird die Notbetreuung fortgeführt?

Die Notbetreuung findet für die Klassen 5 bis 7 aller Schularten weiter statt. Da auch die Klassen 5 bis 7 im rollierenden System an der Schule sind und der Stundenumfang reduziert sein kann, gibt es dort noch die Notbetreuung, soweit die Schülerinnen und Schüler (noch) nicht am Unterrichtsbetrieb in der Präsenz teilnehmen. An den weiterführenden Schulen ist das Mindestabstandsgebot zwischen Schülerinnen und Schülern weiter maßgeblich.

Für die Kindertagesstätten, die Kindertagespflege sowie die Grundschulen entfällt die Möglichkeit der Notbetreuung, da hier wieder der Regelbetrieb stattfindet.

---

### Müssen die Abstandsregeln an Kitas und Grundschulen eingehalten werden?

In Kitas und Kindertagespflegeeinrichtungen müssen die Abstandsregeln zwischen Kindern nicht eingehalten werden. Da **Studien** darauf hindeuten, dass Kinder unter zehn Jahren einen geringeren Anteil am Pandemiegeschehen haben als zunächst angenommen, lässt sich in dieser Altersgruppe auf Abstandsgebote verzichten.

Beschäftigte in Kitas müssen ebenfalls das Abstandsgebot zu den Kindern nicht einhalten, aber zueinander und zu anderen Erwachsenen Personen wie etwa Eltern.

An den Grundschulen gelten die Regeln zum Abstand gemäß der jeweils aktuellen Fassung der **Corona-Verordnung Schule**.

Das Kultusministerium hat außerdem weitere **Schutzhinweise** veröffentlicht.

---

### Dürfen Cafeterien und Mensen öffnen?

Ja. Allerdings ist sicherzustellen, dass die Tische mit einem Abstand von jeweils mindestens 1,5 Metern zueinander angeordnet werden und dass bei Stehplätzen ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

---

### Wann dürfen Kinder und Jugendliche in Schulen und Kitas nicht betreut werden?

Kinder und Jugendliche dürfen nicht in die Kita oder Schule, wenn sie Symptome eines Atemwegsinfekts, erhöhte Temperatur oder Störungen des Geruchs- oder Geschmacksinns haben. Werden diese

Symptome im Verlauf des Tages festgestellt, müssen die Kinder umgehend aus der Einrichtung abgeholt werden.

Kinder und Jugendliche, die in den vergangenen 14 Tagen in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, dürfen ebenfalls die Einrichtung nicht besuchen. Das gleiche gilt für Kinder und Jugendliche, deren Eltern nicht bescheinigt haben, dass das Kind bzw. die Angehörigen des Haushaltes keinen Kontakt zu infizierten Personen sowie keine Krankheitsanzeichen einer SARS-CoV-2-Infektionen haben bzw. hatten.

---

## Müssen alle Kinder wieder in die Grundschule gehen? ✓

Eltern, die nicht wollen, dass ihr Kind am Präsenzunterricht teilnimmt, können dies der Schule formlos anzeigen und vom Schulbesuch absehen.

Eltern können ihr Kind ebenfalls aufgrund einer relevanten Vorerkrankung unbürokratisch von der Teilnahme am Unterricht entschuldigen. Ob der Schulbesuch im Einzelfall gesundheitlich verantwortbar ist, muss ggf. mit dem Kinderarzt geklärt werden.

---

## Maskenpflicht an Kitas und Schulen? ✓

Es gibt keine Maskenpflicht seitens des Landes für Kitas. Die Träger müssen für entsprechende Arbeitsschutzmaßnahmen der Angestellten in Kitas sorgen. Das Abstandsgebot lässt sich von den Kindern realistisch betrachtet nicht einhalten. Man wird aber sicher immer auch bewerten müssen, ob die kleinen Kinder überhaupt einen solchen Schutz tragen können. Es also nicht per se auszuschließen, dass einzelne Träger in diese Richtung denken. Bekannt ist uns aber kein solcher Fall.

Die Maskenpflicht gilt nicht für Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler während des Unterrichts. Sollten Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte dennoch eine Alltagsmaske oder eine Mund-Nasen-Bedeckung verwenden wollen, so spricht nichts dagegen. Für die Fahrt zur Schule mit den öffentlichen Verkehrsmitteln besteht jedoch ebenfalls die Maskenpflicht.

---

## Warum gibt es keine Maskenpflicht im Unterricht? ✓

Im Schulunterricht kommen kleine, überschaubare Gruppen zusammenkommen. Mögliche Infektionsketten sind dort leichter nachzuverfolgen. Zudem hat das Kultusministerium im Hinblick auf die schrittweise Öffnung der Schulen intensiv an einem Konzept für umfassende **Hygiene- und Abstandsregeln** gearbeitet.

---

## Gibt es die gleichen Angebote wie vor Corona? ✓

Die Schulen und Kitas sollen so weit wie möglich zum Regelbetrieb zurückkehren. Allerdings ist das Corona-Virus nicht weg. Daher gelten weiterhin besondere Hygienemaßnahmen und die Betreuung und der Unterricht sowie der gesamte Alltag an Schulen und Kitas wird sicherlich zunächst nicht so sein, wie vor Ausbruch des Corona-Virus.

---

## Was ist mit Lehrkräften, die zur Risikogruppe gehören? ✓

Bisher konnten sich Lehrerinnen und Lehrer, die zu Covid-19-Risikogruppen gehören, mit einem Formblatt von der Präsenzpflcht befreien lassen und von zu Hause aus arbeiten. **Ab dem 29. Juni ist hierfür wieder ein ärztliches Attest erforderlich.**

---

## Gibt es Tests für Kinder und Beschäftigte? ✓

Die erweiterte Teststrategie wird bei der Kabinettsitzung der Landesregierung beraten.

---

## Was passiert, wenn Kinder oder Beschäftigte an Schulen oder Kitas mit dem Corona-Virus infiziert sind? ✓

Die Einrichtungen bekommen eine Handreichung des Landesgesundheitsamts, wie bei möglichen Kontakten mit infizierten Personen bzw. deren Kontaktpersonen zu verfahren ist. Es muss eine Meldung an das Gesundheitsamt erfolgen. Die Entscheidung über ggf. erforderliche Quarantänemaßnahmen treffen die örtlich zuständigen Gesundheitsämter.

Das Kultusministerium hat [Schutzhinweise](#) veröffentlicht.

---

## Mehr Informationen

[Erste Ergebnisse der Studie über Corona bei Kindern](#)

[Alle Kinder dürfen wieder in Kitas und Kindertagespflege](#)

[Rückkehr zu einem Regelbetrieb an Grundschulen](#)

[Kultusministerium: Informationen für Schulen und Kindertageseinrichtungen](#)